

# DATENSCHUTZERKLÄRUNGEN

für die Webseiten

[WWW.SIERSCHIED.DE](http://WWW.SIERSCHIED.DE)

[www.sierscheider-opernsommer.de](http://www.sierscheider-opernsommer.de)

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Datenschutzerklärung.....	1
1.1	Kurzfassung.....	1
1.1.1	Welche Daten werden erfasst.....	1
1.1.2	Wofür werden die Daten genutzt.....	1
1.1.3	Ihre Rechte .....	2
1.2	Geltungsbereich.....	2
1.3	Verantwortliche .....	3
1.4	Datenschutzbeauftragter.....	3
1.5	Umfang der Verarbeitung personenbezogener Informationen .....	3
1.5.1	Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten .....	3
1.5.2	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten .....	4
1.5.3	Datenlöschung und Speicherdauer.....	4
1.6	Verlinkungen .....	5
1.7	Cookies .....	5
1.8	Analysewerkzeuge.....	5
1.9	Einbindung sozialer Netzwerke und externer Dienstleister .....	5
1.10	Serverprotokollierung.....	5
1.10.1	Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung .....	5
1.10.2	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten .....	6
1.10.3	Zweck der Datenverarbeitung.....	6
1.10.4	Dauer der Speicherung.....	6
1.10.5	Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit.....	7
1.11	Eingabe personenbezogener Daten .....	7
1.11.1	Eingabe personenbezogener Daten über Kontaktformulare (Kontaktformular oder Kartenbestellung für den Sierscheider Opersommer) .....	7

---

1.11.2	Eingabe personenbezogener Daten (E-Mail Kontaktadresse).....	8
1.11.3	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten .....	8
1.11.4	Zweck der Datenverarbeitung.....	8
1.11.5	Dauer der Speicherung.....	9
1.11.6	Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit.....	9
1.12	Verschlüsselung.....	9
1.13	Minderjährigenschutz.....	9
1.14	Widerspruch Werbe-Mails.....	9
1.15	Veranstaltungsdokumentation des Sierscheider Opersommers .....	9
1.15.1	Rechtsgrundlage für die Speicherung und Veröffentlichung von Fotografien .....	10
1.15.2	Dauer der Speicherung.....	10
1.15.3	Ihre Rechte .....	10
1.16	Betroffenenrechte.....	11
2	Anlagen.....	15



## 1 DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Daher werden, soweit das technisch möglich ist, keine personenbezogenen Daten erhoben. Soweit diese erforderlich sind, behandeln wir Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften sowie dieser Datenschutzerklärung.

Die Nutzung unserer Webseite ist in der Regel ohne Angabe personenbezogener Daten möglich. Soweit auf unseren Seiten personenbezogene Daten (beispielsweise Name, Anschrift oder E-Mail-Adressen) erhoben werden, erfolgt dies stets auf freiwilliger Basis. Diese Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben.

Wir weisen darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich.

### 1.1 Kurzfassung

#### 1.1.1 Welche Daten werden erfasst

Beim Besuchen unserer Webseite [www.sierscheid.de](http://www.sierscheid.de) und [www.sierscheider-opernsommer.de](http://www.sierscheider-opernsommer.de) werden die **IP-Adresse**, das **Betriebssystem** und einige **Browserinformationen** gespeichert. Dies geschieht in anonymisierter Form und dient der statistischen Analyse des Besucherverkehrs auf der Webseite. Sollten Sie im Zusammenhang mit dem Sierscheider Opersommer eine Anfrage nach Eintrittskarten über das zur Verfügung gestellte Kontaktformular stellen, werden lediglich die dort abgefragten Daten (Name, Vorname, E-Mail-Adresse) sowie die Anzahl der gewünschten Eintrittskarten gespeichert. Das verwendete Formular speichert technisch bedingt auch Ihre IP-Adresse. Diese wird jedoch weder genutzt noch verarbeitet noch weitergegeben.

#### 1.1.2 Wofür werden die Daten genutzt

- Zur **Analyse** der Seitenzugriffe.
- Um **technische Probleme** zu beheben.



- Zur **Gefahrenerkennung** und **–Abwehr**.
- Zur Abwicklung des Kartenvorverkaufs für den Sierscheider Opersommer
- Die für den Kartenvorverkauf für die Veranstaltungen des Sierscheider Opersommers angegeben Daten werden ausschließlich für die Abwicklung des Vorverkaufs gespeichert und verarbeiten. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Ihre E-Mail-Adresse wird – sofern Sie dieser Verwendung nicht ausdrücklich widersprochen haben – genutzt, um Sie auf den Start des Vorverkaufs der nächsten Veranstaltungen aufmerksam zu machen. Wir setzen Ihr ausdrückliches Einverständnis voraus, wenn Sie zwecks eines Kartenreservierungswunsch Ihre Daten in unser Kontaktformular eingeben. Ihre Betroffenenrechte (siehe 1.12) bleiben dadurch unverändert bestehen.

### 1.1.3 Ihre Rechte

Sie können jederzeit die

- Auskunft
- Berichtigung
- Löschung
- Sperrung

der über Sie gespeicherten Daten verlangen. Nutzen Sie zur Kontaktaufnahme bitte unser Kontaktformular auf der Homepage. Wir machen vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Bearbeitung eines Kartenwunschs für den Sierscheider Opersommer unter Umständen nicht bearbeitet werden kann, wenn Sie die Löschung Ihrer Daten verlangen.

## 1.2 Geltungsbereich

Diese Datenschutzerklärung **Stand 07 / 2019** gilt für das Internet-Angebot [www.sierscheid.de](http://www.sierscheid.de) sowie [www.sierscheider-opernsommer.de](http://www.sierscheider-opernsommer.de) der *Ortsgemeinde Sierscheid* und die dort angebotenen eigenen Inhalte. Für Inhalte anderer Anbieter, auf die z. B. über Links verwiesen wird, gelten die dortigen Bestimmungen. Insbesondere sind diese gemäß § 7 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) für eigene Inhalte verantwortlich.



### 1.3 Verantwortliche

Für die o.g. genannten Webseiten verantwortlich im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz ist die:

Ortsgemeinde Sierscheid

Der Ortsbürgermeister

Dirk Eßer

Kapellenstraße 5

53520 Sierscheid

Telefon: 0163 462 33 19

E-Mail: [ortsbuergemeister@sierscheid.de](mailto:ortsbuergemeister@sierscheid.de)

### 1.4 Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte der Ortsgemeinde Sierscheid ist:

Gregor Jonas

Wiesenstraße 9

53520 Sierscheid

Deutschland

E-Mail: [webmaster@sierscheid.de](mailto:webmaster@sierscheid.de)

### 1.5 Umfang der Verarbeitung personenbezogener Informationen

Die Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 lit. f gilt nicht für von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung und wird demnach nicht hier aufgeführt.

#### 1.5.1 Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten der Webseitenbesucher grundsätzlich nur, soweit dies zur Bereitstellung einer funktionsfähigen Webseite sowie unserer Inhalte und Leistungen erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Webseitenbesucher erfolgt regelmäßig nur nach deren Einwilligung. Eine Ausnahme gilt in solchen Fällen, in denen eine vorherige Einholung einer



Einwilligung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und die Verarbeitung der Daten durch gesetzliche Vorschriften gestattet ist.

### 1.5.2 Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als Rechtsgrundlage.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der unsere Verwaltung unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO als Rechtsgrundlage.

Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. d EU-DSGVO als Rechtsgrundlage.

Wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, dient Art. 6 Abs. 1 lit. e EU-DSGVO als Rechtsgrundlage.

### 1.5.3 Datenlöschung und Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten der Webseitenbesucher werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.



## 1.6 Verlinkungen

Soweit von unserer Webseite aus zu Inhalten anderer Anbieter verlinkt wird, ist dies dadurch erkennbar, dass die verlinkte Seite in einem neuen Fenster oder Tab geöffnet wird. Die Nutzung dieser Angebote, auf die wir keinen Einfluss haben, unterliegt ggf. anderen Bedingungen als in dieser Datenschutzerklärung beschrieben.

## 1.7 Cookies

Es werden keine Cookies gesetzt oder genutzt.

## 1.8 Analysewerkzeuge

Es werden außer Zugriffsstatistiken keine Analysewerkzeuge verwendet. Es werden ebenfalls keine Daten im Zusammenhang mit sozialen Netzwerken erhoben, verarbeitet oder weitergegeben.

## 1.9 Einbindung sozialer Netzwerke und externer Dienstleister

Es findet keine Einbindung unserer Webseiten in irgendwelche sozialen Netzwerke statt. Daher kommt es diesbezüglich auch nicht zu einer Sammlung und Datenweitergabe, auf die wir irgendeinen Einfluss hätten. Ebenfalls sind keine sonstigen externen Anbieter oder Dienstleister eingebunden. Weder zur Abwicklung von Zahlungen noch bei der Erstellung unserer Webseiten werden externe Dienstleister in Anspruch genommen oder beauftragt.

## 1.10 Serverprotokollierung

Server protokollieren üblicherweise bestimmte Daten in Zusammenhang mit denen auf ihnen gehosteten Webseiten.

### 1.10.1 Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

Beim Zugriff auf diese Webseite werden die folgenden Daten von Besuchern erhoben und serverseitig protokolliert:

- Besuchte Webseite
- Datum und Uhrzeit des Zugriffes
- Menge der gesendeten und empfangenen Daten
- Quelle/Verweis, von welchem Besucher auf die Webseite gelangt sind
- Verwendeter Browser



- Verwendetes Betriebssystem
- Verwendete IP-Adresse>

### 1.10.2 Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Serverprotokollierung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e EU-DSGVO.

### 1.10.3 Zweck der Datenverarbeitung

Die vorübergehende Speicherung der IP-Adresse durch das System ist notwendig, um eine Auslieferung der Website an den Rechner des Nutzers zu ermöglichen. Hierfür muss die IP-Adresse des Nutzers für die Dauer der Sitzung gespeichert bleiben.

Die Speicherung in Logfiles erfolgt, um die Funktionsfähigkeit der Website sicherzustellen. Zudem dienen uns die Daten zur Optimierung der Website und zur Sicherstellung der Sicherheit unserer informationstechnischen Systeme. Eine Auswertung der Daten zu Marketingzwecken findet in diesem Zusammenhang nicht statt. Es wird kein personenbezogenes Nutzungsprofil erstellt und die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

### 1.10.4 Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind.

Im Falle der Erfassung der Daten zur Bereitstellung der Website ist dies der Fall, wenn die jeweilige Sitzung beendet ist.

Im Falle der Speicherung der Daten in Logfiles ist dies nach spätestens 30 Tagen der Fall. Wir behalten uns allerdings vor, die Server-Logfiles nachträglich zu überprüfen, sollten konkrete Anhaltspunkte auf eine rechtswidrige Nutzung hinweisen.

Eine darüberhinausgehende Speicherung ist möglich. In diesem Fall werden die IP-Adressen der Nutzer gelöscht oder verfremdet, sodass eine Zuordnung des aufrufenden Clients nicht mehr möglich ist.



### 1.10.5 Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Die Erfassung der Daten zur Bereitstellung der Website und die Speicherung der Daten in Logfiles ist für den Betrieb der Internetseite zwingend erforderlich. Es besteht folglich seitens des Nutzers keine Widerspruchsmöglichkeit.

## 1.11 Eingabe personenbezogener Daten

### 1.11.1 Eingabe personenbezogener Daten über Kontaktformulare (Kontaktformular oder Kartenbestellung für den Sierscheider Opersommer)

Nehmen Sie mit uns durch die angebotenen Kontaktmöglichkeiten Verbindung auf, werden Ihre Angaben gespeichert, damit auf diese zur Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Anfrage zurückgegriffen werden kann. Ohne Ihre Einwilligung werden diese Daten nicht an Dritte weitergegeben.

Es handelt sich dabei um:

- <Name>
- <E-Mail-Adresse>
- <Telefonnummer (freiwillige Angabe)>

Zudem werden zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme folgende Daten gespeichert:

- <IP-Adresse des Benutzers>
- <Datum und Uhrzeit der Registrierung>

Für die Verarbeitung der Daten wird im Rahmen des Absendevorgangs Ihre Einwilligung eingeholt und auf diese Datenschutzerklärung verwiesen.

Kartenreservierungen für den Sierscheider Opersommer sind ausschließlich über das während des Vorverkaufs bereitgestellte Kontaktformular möglich. Für die allgemeine Kontaktaufnahme wird eine alternativ bereitgestellte Mailadresse bereitgestellt. In diesem Fall werden die mit der E-Mail übermittelten personenbezogenen Daten des Senders gespeichert.

Es erfolgt in diesem Zusammenhang keine Weitergabe der Daten an Dritte. Die Daten werden ausschließlich für die Verarbeitung der Konversation verwendet.



Im Falle der Kartenreservierung für den Sierscheider Opersommer wird ausschließlich die angegebene E-Mailadresse bis auf Widerruf gespeichert, um einmal jährlich auf den Beginn des Vorverkaufs für die aktuelle Veranstaltung hinweisen zu können. Eine weitere Nutzung, Verarbeitung oder Weitergabe dieser E-Mailadresse findet nicht statt.

#### 1.11.2 Eingabe personenbezogener Daten (E-Mail Kontaktadresse)

Es ist eine Kontaktaufnahme über eine im Impressum veröffentlichte E-Mailadresse möglich. In diesem Fall werden die mit der E-Mail übermittelten personenbezogenen Daten des Nutzers gespeichert.

Es erfolgt in diesem Zusammenhang keine Weitergabe der Daten an Dritte. Die Daten werden ausschließlich für die Verarbeitung der Konversation verwendet.

#### 1.11.3 Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Eingabe personenbezogener Daten ist bei Vorliegen einer Einwilligung des Nutzers Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO.

Zielt die Eingabe personenbezogener Daten auf den Abschluss eines Vertrages, die Bereitstellung einer Dienstleistung oder die Bearbeitung einer Anfrage ab, so ist zusätzliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

#### 1.11.4 Zweck der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten eingegebene personenbezogene Daten nur weiter, um Ihre gestellten Anfragen zu bearbeiten bzw. um Ihnen die angeforderten Informationen zustellen zu können.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus der Eingabe auf unserer Webseite dient uns allein zur Bearbeitung der Kontaktaufnahme.

Im Fall des Sierscheider Opersommers möchten wir Sie als Besucherin oder Besucher über weitere Veranstaltungen informieren. Dazu erhalten Sie, falls Sie bei einer Kartenreservierung Ihre E-Mailadresse angegeben haben, einmalig im Jahr eine E-Mail, die Sie auf die aktuelle Veranstaltung hinweist.



### 1.11.5 Dauer der Speicherung

Grundsätzlich werden die Daten nur so lange gespeichert, wie die bestehende Konversation es erfordert.

Für Ihre Kontaktinformationen ist dies der Fall wenn Ihre Anfrage abschließend bearbeitet worden ist.

Im Fall der Kartenreservierung für den Sierscheider Opersommer wird Ihre angegebene E-Mailadresse bis auf Widerruf dauerhaft gespeichert, um Sie über spätere Veranstaltungen informieren zu können.

### 1.11.6 Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Webseitenbenutzer haben jederzeit die Möglichkeit, ihre jeweilige Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widerrufen.

Nehmen Webseitenbenutzer per E-Mail Kontakt mit uns auf, so können sie der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen. In einem solchen Fall kann die Konversation nicht fortgeführt werden.

## 1.12 Verschlüsselung

Dieses Angebot unterstützt keine Leitungsverschlüsselung per HTTPS/TLS.

## 1.13 Minderjährigenschutz

Wir fordern keine personenbezogenen Daten von Kindern an, sammeln diese nicht und geben sie nicht an Dritte weiter.

## 1.14 Widerspruch Werbe-Mails

Der Nutzung von im Rahmen der Impressumspflicht veröffentlichten Kontaktdaten zur Übersendung von nicht ausdrücklich angeforderter Werbung und Informationsmaterialien wird hiermit widersprochen. Die Betreiber der Seiten behalten sich ausdrücklich rechtliche Schritte im Falle der unverlangten Zusendung von Werbeinformationen, etwa durch Spam-E-Mails, vor.

## 1.15 Veranstaltungsdokumentation des Sierscheider Opersommers

Der Sierscheider Opersommer ist eine überregional bekannte und geschätzte Kulturveranstaltung in Sierscheid. Diese Veranstaltungen werden auf unseren



Internetseiten ausführlich dokumentiert, ausdrücklich auch in Bildform. Diese Fotos zeigen nicht nur die auftretenden Künstlerinnen und Künstler und die Mitwirkenden Helferinnen und Helfer, sondern können auch Besucherinnen und Besucher abbilden.

#### 1.15.1 Rechtsgrundlage für die Speicherung und Veröffentlichung von Fotografien

Da es im Verlauf der Veranstaltungen nicht möglich ist, von allen hierbei fotografierten Besucherinnen und Besuchern eine schriftliche Einverständniserklärung für die Nutzung ihrer Bilder einzuholen, bemühen wir uns, nur solche Fotografien zu veröffentlichen, die auch bisher unter die Ausnahmen des § 23 des Kunsturhebergesetzes (Ausnahmeregelungen zum Recht am eigenen Bild) gefallen sind.

Wir sind der Auffassung, dass sich mit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DGSVO) an der Weitergeltung des Kunsturhebergesetzes nichts geändert hat. Ein entsprechendes Rechtgutachten sowie eine die gleiche Auffassung des BMI (Bundesministerium des Inneren) auf Anfragen vom 30.04. sowie 03.05.2018 ist dieser Datenschutzerklärung als Anlage beigefügt.

#### 1.15.2 Dauer der Speicherung

Fotografien von der Veranstaltung „Sierscheider Opersommer“ werden dauerhaft gespeichert. Eine Löschung der Dokumentationen ist nicht vorgesehen.

#### 1.15.3 Ihre Rechte

Sie können jederzeit die Löschung von veröffentlichten Fotografien verlangen, wenn Sie ein berechtigtes Interesse an der Löschung nachweisen können und dieses Interesse mindestens dem Interesse an einer ausführlichen Veranstaltungsdokumentation gleichwertig ist. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn eine Fotografie Sie selbst oder eine Ihrer Vormundschaft oder minderjährige, Ihrer Erziehungsberechtigung unterliegende Person zeigt. Die Darstellung der betreffenden Person muss dabei in besonderer Weise aus der Menge der sonstigen Besucherinnen und Besucher herausragen. Bitte nehmen Sie über unser Kontaktformular Kontakt zu uns auf.



## 1.16 Betroffenenrechte

Werden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, sind Sie Betroffener i.S.d. EU-DSGVO und es stehen Ihnen bestimmte Rechte gegenüber dem Verantwortlichen zu. Diese werden nachfolgend zusammengefasst dargestellt, die ausführliche Beschreibung ist einsehbar in Kapitel 3 Art. 12 – 23 EU-DSGVO:

### 1. Auskunftsrecht

Sie können von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob personenbezogene Daten, die Sie betreffen, von uns verarbeitet werden.

Liegt eine solche Verarbeitung vor, können Sie von dem Verantwortlichen über die Zwecke, die Kategorien und die Empfänger von personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Des Weiteren können Sie Auskunft verlangen über die Dauer der Speicherung, die Herkunft der Daten und ob Übermittlungen in ein Drittland stattgefunden haben.

### 2. Recht auf Berichtigung

Sie haben ein Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung gegenüber dem Verantwortlichen, sofern die verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Sie betreffen, unrichtig oder unvollständig sind. Der Verantwortliche hat die Berichtigung unverzüglich vorzunehmen.

### 3. Recht auf Löschung

Sie können von dem Verantwortlichen verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, diese Daten unverzüglich zu löschen, sofern die Daten z. B. unrechtmäßig verarbeitet werden oder die sie für Zwecke ihrer Erhebung nicht mehr notwendig sind. Des Weiteren hat der Verantwortliche ggf. auch Dritten mitzuteilen, dass Sie von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt haben. Es gibt Ausnahmen zum Recht auf Löschung (z. B. wenn rechtliche Gründe oder das Recht auf freie Meinungsäußerung dem entgegenstehen).

### 4. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung



Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Sie die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen. Dann dürfen diese Daten z. B. nur mit Ihrer Einwilligung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen verarbeitet werden.

Wurde die Einschränkung der Verarbeitung nach den o.g. Voraussetzungen eingeschränkt, werden Sie von dem Verantwortlichen unterrichtet bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

#### 5. Recht auf Unterrichtung

Haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemacht, ist dieser verpflichtet, allen Empfängern, denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Ihnen steht gegenüber dem Verantwortlichen das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

#### 6. Recht auf Datenübertragbarkeit

Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Andernfalls haben Sie das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

#### 7. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.



Der Verantwortliche verarbeitet diese Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

#### 8. Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

#### 9. Automatisierte Entscheidung im Einzelfall einschließlich Profiling

Sie haben das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Dies gilt z. B. nicht, wenn die Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen Ihnen und dem Verantwortlichen erforderlich ist oder mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung erfolgt.

#### 10. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde



einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DSGVO.

Die Aufsichtsbehörde in Rheinland-Pfalz ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, erreichbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/>



## 2 ANLAGEN

- Gutachten von Herrn Rechtsanwalt Amin Negm-Awad, Anwalt für Medienrecht und Internetrecht
- Auszüge aus dem Grundgesetz sowie dem Kunsturhebergesetzes

**DIE PEOPLE- & STREET-PHOTOGRAPHY  
LEBT!  
AUCH MIT DER DSGVO**



**Über den Autor**

**Amin Negm-Awad**



ist Rechtsanwalt für Medienrecht und Internetrecht (<http://ra-negm.de/kanzlei/>), insbesondere zu Rechtsfragen der Fotografie.

Er ist **Datenschutzbeauftragter der fotocommunity**

## **People- & Street-Photography – Und sie lebt doch noch!**

Sie lebt, die People- und insbesondere die Street-Photography. Und sie wird es auch nach Inkrafttreten der DSGVO tun. Dass nämlich die Datenschutzgrundverordnung das Fotografieren an sich, von Menschen und insbesondere die Street-Photography verbietet, dürfte zumindest für Deutschland im journalistischen und künstlerischen Bereich nicht stimmen.

Das Kunsturhebergesetz (KUG), welches die Befugnis zur Veröffentlichung von Personenbildnissen bereits seit über 100 Jahren regelt, wird weiterhin Anwendung finden und damit ändern sich – Stand heute – die Rahmenbedingungen für People-Fotografie in Deutschland im Wesentlichen nicht.

### **Das bedeutet im Klartext:**

- **Darf ich weiterhin Street-Photography betreiben? – Ja**
- **Darf ich weiterhin Stadtansichten und/oder Fotos machen, wenn Menschen als Gruppe oder Beiwerk auf dem Foto sind (Stichwort Volksfeste oder Architektur in belebten Städten): – Ja**
- **Muss ich meine alten Fotos löschen? – Nein**

### **Und jetzt zur Langfassung:**

Ich bin schon Anfang Mai von der fotocommunity gebeten worden, zu dem Gerücht Stellung zu beziehen, dass das Fotografieren von Fotos, auf denen Menschen abgebildet sind und insbesondere die Street-Photography durch die Datenschutzgrundverordnung verboten werde.

Ehrlich gesagt war mir diese kühne Behauptung bis zu diesem Zeitpunkt unbekannt. (Dafür aber viele, viele andere, denen ich im Rahmen meiner Referententätigkeit zur Datenschutzgrundverordnung begegnet bin.) Aber ich verstand schon nach kurzer Internetrecherche die Sorgenfalten der Fotografen: Es gibt wirklich viele Veröffentlichungen im Internet dazu und die wenigsten hören sich gut an. Wenn man diese allerdings genauer abklopft, so stellt sich ein ganz anderes Bild dar.

Während ich an diesem Text saß, hat übrigens ein Mitglied der fc beim Bundesinnenminister angefragt. Und der antwortete. Und zwar genau so, wie ich die Sache sehe: Kein Problem. Die Antwort des BMI ist hinten angefügt, da um Verbreitung gebeten wurde.

## 1. Das Problem

Je näher die Wirkung der europäischen Datenschutzverordnung kommt, desto größer wird die Sorge vor der Veränderung. In der fotocommunity ist dabei das Thema aufgekommen, ob das Fotografieren von Stadtansichten, People- und Street-Photography künftig noch möglich sein werden. Das Problem liegt dabei darin, dass Fotos von Personen häufig genug personenbezogene Daten darstellen. Das ergibt sich schon daraus, dass die Personen erkennbar sind und ganz sicher, wenn man bedenkt, dass typischerweise der Person auch noch Datum und Uhrzeit zugeordnet werden können, vielleicht ein Aufenthaltsort, usw. Das ruft natürlich sofort Fragen des Datenschutzes auf den Plan.

Nun fällt sofort auf, dass dies ja auch bisher schon der Fall war, es offenbar aber kein Problem darstellte. Das hatte den Grund darin, dass § 1 Absatz 3 BDSG-alt eine Ausnahme enthielt: Soweit andere Rechtsvorschriften des Bundes auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

Wie der versierte Fotograf weiß, gab es da schon immer das Kunsturhebergesetz (KUG), welches die Befugnis zur Veröffentlichung von Personenbildnissen regelte. Dieses trat dann also in den Vordergrund. Wir wendeten fröhlich das Kunsturhebergesetz an und kümmerten uns nicht mehr um das allgemeine Datenschutzrecht nach Bundesdatenschutzgesetz. Das war auch gut so, da das Kunsturhebergesetz ein seit 1907 gut abgehängtes Stück Gesetz darstellt und es tonnenweise Rechtsprechung im Spannungsfeld zwischen Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten und Interesse des Bildnisnutzers gibt. Man weiß was man hat und das was man hat, funktioniert seit Ewigkeiten gut.

In der Datenschutzgrundverordnung findet sich auf den ersten Blick keine entsprechende Generalklausel. Das findet unter anderem seinen Grund darin, dass sich das Datenschutzrecht antizipiert: Es will sich nicht mehr vor jeder anderen Regelung wegducken. Aber natürlich kann eine europäische Verordnung auch nicht Rücksicht auf jedes nationale Gesetz nehmen.

Daraus wird dann häufig gefolgert:

1. Das Kunsturhebergesetz findet keine Anwendung mehr.
2. Die Datenschutzgrundverordnung selbst verbietet Street-Photography.

Ergo: Street-Photography ist verboten.

**Beide Glieder dieser Argumentationskette sind aber zumindest stark angreifbar.**

## **2. Zulässigkeit nach dem Kunsturhebergesetz**

So einfach ist es nämlich dann doch nicht. Durchaus kennt auch die Datenschutzgrundverordnung Öffnungen für nationales Recht. Teilweise erfolgt dies, indem von Rechten oder Pflichten nach nationalem Recht gesprochen wird, die dann also auch datenschutzrechtlich relevant sind. Teilweise erfolgt dies auch dadurch, dass die Datenschutzgrundverordnung explizit zulässt, dass in nationalem Recht von ihr abgewichen wird.

Und dann gibt es da noch einen sonderbaren Fall: Artikel 85 DSGVO. Man hat nämlich in Brüssel durchaus erkannt, dass Datenschutz in Konflikt mit anderen wichtigen Freiheiten steht, namentlich unter anderem der Meinungsfreiheit einschließlich des Journalismus und der Kunstfreiheit. Nun sah man sich aber offenbar außerstande, das für Europa einheitlich zu regeln. Das mag mit vielerlei Interessen und nationalen Traditionen zu tun haben.

Jedenfalls sagt die Datenschutzgrundverordnung nichts darüber, wie diese Freiheiten mit dem Datenschutzrecht in Ausgleich zu bringen sind. Vielmehr enthält Art. 85 DSGVO den Auftrag an die Mitgliedsstaaten, also etwa die Bundesrepublik Deutschland, einen Ausgleich zu schaffen. Man liest nun immer wieder, dass dies zumindest nicht vollständig geschehen sei. Insbesondere sei das Kunsturhebergesetz kein solches Gesetz. Es wird dann ein Gesetz gefordert, welches die Fortgeltung des Kunsturhebergesetzes festlege – sozusagen ein Kunsturhebergesetzweitergeltungsgesetz. Das ist aber schon eigenartig: Es soll also ein Gesetz geben, dass ein Gesetz gilt. Wieso? Das sagt keiner. Immerhin gelten Gesetze ja einfach so, also auch ohne dass ein Gesetz sagt, dass ein Gesetz gilt.

Vielleicht mache ich es mir hier etwas einfach. Denn immerhin kann man argumentieren, dass ein jüngeres Gesetz ein älteres verdrängt. „Lex posterior derogat legi priori“ (Das spätere Gesetz hebt das vorhergehende auf), wie der Jurist sagt. In diesem Falle würde also die Datenschutzgrundverordnung das Kunsturhebergesetz verdrängen, es außer Kraft treten lassen: Nur stimmt das hier nicht, da Art. 85 DSGVO ja ausdrücklich seine Nachgiebigkeit statuiert. Die Datenschutzgrundverordnung will ja, dass in diesem Bereich anderweitiges, nationales Recht gilt.

Übrigens: Das Kunsturhebergesetz ist auch deutlich älter als das alte Bundesdatenschutzgesetz. Wieso wurde es also nicht schon vor Jahren von diesem verdrängt? Genau: Weil das Bundesdatenschutzgesetz eben gerade sagt, dass es selbst nachrangig gilt. Lange Rede kurzer Sinn: Das Kunsturhebergesetz ist eine Regelung im Sinne des Art. 85 DSGVO. Damit kann es nicht verdrängt sein. Die Datenschutzgrundverordnung selbst bestimmt die vorrangige Geltung des Kunsturhebergesetzes und dazu bedarf es keines Fortgeltungsgesetzes.

## Zwischenfazit:

**Das Kunsturhebergesetz geht jedenfalls im journalistisch-künstlerischen Bereich der Datenschutzgrundverordnung vor und findet daher weiterhin Anwendung.**

### 3. Zulässigkeit nach der DSGVO selbst

Ich will hier aber noch nicht aufhören. Denn könnte es ja sein, dass ein Gericht das einmal anders sieht und Kunsturhebergesetz nicht anwenden will. Dann ist es gut, eine zweite Patrone im Revolver zu haben.

Zunächst einmal möchte ich etwas in Erinnerung rufen – und aus meiner Referententätigkeit weiß ich, dass man das immer und immer wieder tun muss: **Dass eine Handlung unter die Datenschutzgrundverordnung fällt, heißt noch lange nicht, dass sie verboten ist.** Sogar Handlungen, die unter die Datenschutzgrundverordnung fallen und ohne Einwilligung vorgenommen werden, können erlaubt sein.

Sogar Handlungen, die unter die Datenschutzgrundverordnung fallen und gegen den ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen vorgenommen werden, können erlaubt sein. Es ist ja nun nicht so, dass jemand nur laut „Stopp, Datenschutz!“ rufen muss und dann bleibt die Welt stehen.

Die Datenschutzgrundverordnung folgt einem im Prinzip gar nicht neuen Gedanken: Datenverarbeitung ist verboten, es sei denn, sie ist erlaubt. Das steht in Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Dann zählt sie verschiedene Gründe für die Rechtmäßigkeit auf. Darunter befindet sich in Art. 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO auch das berechtigte Interesse. Datenverarbeitung ist also vereinfacht ausgedrückt unter anderem dann erlaubt, wenn es einem berechtigtem Interesse des Verantwortlichen (hier des Bildnisnutzers) folgt und dieses dem Datenschutzrecht des Betroffenen überwiegt.

Jetzt liest man in Veröffentlichungen, die kühn die Unzulässigkeit der Street-Photography behaupten, dass ein solches Interesse nicht rechtssicher sei. Nicht rechtssicher ist schon einmal etwas anderes als verboten. Und dann wird auch noch argumentiert, dass „anders als Journalismus oder Kunst [...] etwa PR im Zweifel als Werbung einzuordnen“ sei und damit ein nachrangiges Interesse bestehe

[Horvarth – Das Ende der freien Veröffentlichung von Personenbildnissen – für die meisten von uns].

Aus „Street-Photography ist verboten“ wird also in nur wenigen Sätzen eines Absatzes „Street-Photography für PR-Zecke ist nicht rechtssicher.“ Klingt doch schon viel besser. Aber machen wir uns eigene Gedanken.

Erwägungsgrund 47 – das ist so etwas wie eine Gesetzeserläuterung – nennt Anhaltspunkte, die bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen zu berücksichtigen sind. Da wird zum einen von

der Nähe des Verantwortlichen zum Betroffenen gesprochen. Das haben wir leider in der Street-Photography nicht, was gegen deren Zulässigkeit spricht. Dann ist aber auch die Vorhersehbarkeit relevant. Schließlich wird festgestellt, dass sogar Direktwerbung von einem berechnete Interesse getragen sein kann. Hier gibt es allerdings die Möglichkeit eines Widerspruches.

Wie ist es also in der Street-Photography? Immerhin macht der Fotograf etwas, was seit 100 Jahren zulässig ist und ständig geschieht. Das ist schon einmal ziemlich vorhersehbar. In diesen 100 Jahren war jedenfalls der bundesdeutsche Gesetzgeber immer der Meinung, dass im Rahmen des Kunsturhebergesetzes eben in bestimmten Situationen das Recht des Fotografen (oder Fotoverwerter) überwiegt.

Auch wenn das Kunsturhebergesetz nicht Anwendung finden sollte, ändert das ja nichts am Bestehen dieser Interessen. Sie sind ja genau so da, wie vorher. Es spricht also sehr viel dafür, diese seit Jahren bestehende und in Gesetz gegossene Interessenabwägung genau so weiter anzuwenden. Man könnte also dieses Interesse nur dann auf einmal zurücktreten lassen, wenn die Datenschutzgrundverordnung diesen Sachverhalt anders regeln wollte, also entgegen der bestehenden Rechtslage eine neue einführen möchte. Das kann freilich theoretisch auch sein. Nur sagt Art. 85 DSGVO aber genau etwas anderes: „Ich will mich da nicht einmischen.“ Das klingt gar nicht so, als ob die Datenschutzgrundverordnung den bestehenden Interessenausgleich abändern wollte.

#### **Zwischenfazit:**

**Die im Kunsturhebergesetz vorgenommene Interessenabwägung ist auch im Rahmen des Art. 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO zu berücksichtigen und dürfte daher zu analogen Ergebnissen führen.**

#### **4. Das Anfertigen von Fotografien**

Wer genau aufgepasst hat, bemerkt, dass ich eigentlich nur von der Veröffentlichung der Fotografie gesprochen habe. Davor steht aber die Anfertigung, also das Fotografieren selbst. Dieses ist im Kunsturhebergesetz gar nicht geregelt. (Und war es bisher auch nicht.)

Wenn aber die Veröffentlichung der Fotografie zulässig sein sollte – sei es, weil das Kunsturhebergesetz weiter gilt (siehe oben 2), sei es weil es ohne formelle Geltung Eingang in die Interessenabwägung der Datenschutzgrundverordnung findet (siehe oben 3.) – so gilt das erst recht für das reine Fotografieren. Denn dieses stellt einen geringeren Eingriff in die Rechte des Abgebildeten dar, muss dann also erst recht zulässig sein, weil es einem berechtigten Interesse entspricht: Wenn das Stärkere erlaubt ist, ist es das Schwächere ganz sicher. „Argumentum a maiore ad minus.“ (Vom Größeren lässt sich auf das Kleinere schließen.)

## 5. Fazit

Natürlich muss jetzt hier der Haftungsausschluss des beratenden Juristen herein: Wie die Gerichte einmal entscheiden werden, steht in den Sternen. Es gibt da einen schönen Witz, der das verdeutlicht:

*Ein Mann fragt einen Mathematiker, einen Physiker und einen Juristen, was denn 1 plus 1 ergäbe. Der Mathematiker kommt nach Ewigkeiten der Überlegungen aus seinem Elfenbeinturm und ruft in freudiger Erregung: „Heureka, es gibt eine und genau eine Lösung!“ Der Physiker wirft seinen Teilchenbeschleuniger an, misst und misst und misst, um dann eine Theorie aufzustellen: „1,9999999873 bei zu vernachlässigender Ungenauigkeit.“ Der Jurist gibt eigentlich recht schnell eine brauchbare Antwort: „Natürlich 2.“ Dann fährt er jedoch fort: „Ich habe aber keine Ahnung, ob wir damit bei Gericht durchkommen.“*

**Aber was wir bis hierher wissen, spricht deutlich mehr dafür, dass Street-Photography zulässig ist, jedenfalls im künstlerisch-journalistischen Bereich.**

Was mir aber wichtiger erscheint:

Den befürchteten Massenabmahnungen steht die Auskunft des BMI entgegen.

Ein Massenabmahner möchte sich nämlich nicht mit feingeistigen juristischen Auseinandersetzungen beschäftigen. Er möchte schnell bei einer großen Anzahl von Personen absahnen. Ich muss ihn also ins Nachdenken, ins Argumentieren bringen. Dann verliert er die Lust an mir. Das dürfte mir aber mit Hinweis auf die Auskunft des BMI gelingen. Also bitte Zugriff auf dieses Schreiben sicherstellen.

Aber wieso gibt es so viele negative Artikel im Internet? Dass Gesetzesänderungen Auguren auf den Plan rufen, die den Untergang des Abendlandes prophezeien, ist mir als Jurist bekannt. Das liegt zum einen daran, dass es natürlich für einen Berater einträglich sein kann, ein Problem zu benennen, das man nur selbst beseitigen kann.

Außerdem neigen Juristen zu einem gewissen Konservatismus:

Wenn sich etwas ändert, muss das schlimm sein.

*Bisher haben wir es ganz gut überlebt ...*

### **Auskunft des BMI:**

*Sehr geehrter Herr ...,*

*vielen Dank für Ihre Anfragen vom 30. April und 03. Mai 2018.*

*Eine Verbreitung dieser Antwort ist wünschenswert, sofern die Antwort vollständig wiedergeben und*

*nicht einzelne Passagen aus dem Zusammenhang gerissen werden.*

*Gerne nehme ich vertiefend zu Ihren Fragen Stellung. Um Wiederholungen zu vermeiden, möchte ich jedoch eingangs erneut betonen, dass sich aus der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und den diese ergänzenden nationalen Gesetzen keine wesentlichen Änderungen der Rechtslage bei der Anfertigung und Verbreitung von Fotografien ergeben.*

*Das Anfertigen von Fotografien wird sich auch zukünftig auf eine – wie bislang schon – jederzeit widerrufbare Einwilligung oder alternative Erlaubnistatbestände wie die Ausübung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO) stützen können. Diese Erlaubnistatbestände (nach geltender Rechtslage Art. 7 der geltenden EU-Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG i.V.m. den nationalen Umsetzungsgesetzen) decken seit vielen Jahren datenschutzrechtlich die Tätigkeit von Fotografen ab und werden in Art. 6 DS-GVO fortgeführt. Die Annahme, dass die DS-GVO dem Anfertigen von Fotografien entgegen stehe, ist daher unzutreffend.*

*Für die Veröffentlichung von Fotografien bleibt das Kunsturhebergesetz auch unter der ab dem 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung erhalten. Es sind, wie ich bereits in meiner Antwort ausgeführt habe, keine Änderungen oder gar eine Aufhebung mit Blick auf die Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen.*

*Die Ansicht, das Kunsturhebergesetz werde durch die DS-GVO ab dem 25. Mai 2018 verdrängt, ist falsch. Das Kunsturhebergesetz stützt sich auf Artikel 85 Abs. 1 DS-GVO, der den Mitgliedstaaten nationale Gestaltungsspielräume bei dem Ausgleich zwischen Datenschutz und der Meinungs- und Informationsfreiheit eröffnet.*

*Das Kunsturhebergesetz steht daher nicht im Widerspruch zur DS-GVO, sondern fügt sich als Teil der deutschen Anpassungsgesetzgebung in das System der DSGVO ein. Eine gesetzliche Regelung zur Fortgeltung des Kunsturhebergesetzes ist nicht erforderlich. Ebenso führen die Ansätze anderer Mitgliedstaaten, die sich in allgemeiner Form zum Verhältnis von Datenschutz und Meinungs- und Informationsfreiheit verhalten, in der praktischen Umsetzung nicht weiter und führen nicht zu mehr Rechtssicherheit.*

*Die grundrechtlich geschützte Meinungs- und Informationsfreiheit fließt zudem unmittelbar in die Auslegung und Anwendung der DS-GVO ein, insbesondere stellen sie berechnigte Interessen der verantwortlichen Stellen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dar. Die DS-GVO betont, dass der Schutz personenbezogener Daten kein uneingeschränktes Recht ist, sondern im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden (Erwägungsgrund 4). Zu den von der DS-GVO in diesem Zusammenhang genannten Grundrechten zählt ausdrücklich auch die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit.*

*Ich würde mich freuen, wenn die vorstehenden Ausführungen dazu beitragen, Ihnen Ihre Befürchtungen zu nehmen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Im Auftrag*

*...*

*Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat*

*- Bürgerservice -*

siehe auch: [FAQ des BMI – Was ändert sich mit der Datenschutzgrundverordnung für Fotografen?](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2018/04/faqs-datenschutzgrundverordnung.html) (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2018/04/faqs-datenschutzgrundverordnung.html>)

## **Grundgesetz**

### **Art. 5 GG:**

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

## Kunsturhebergesetz

### **§ 22 (Recht am eigenen Bild)**

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

### **§ 23 (Recht am eigenen Bild, Ausnahmeregelungen)**

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

### **§ 24 (Recht am eigenen Bild; Ausnahmeregelungen bei öffentlichem Interesse)**

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

### **§ 33 (Strafvorschrift)**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

**BGB****§ 823 BGB**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

**§ 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch**

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.